

Auszug aus der Satzung des SC Prinz Eugen München e.V. vom 6.2.2019

§ 5

Datenschutzerklärung

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern (von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern, Abteilungsleiter) digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt. Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer und die geforderten sportbezogenen Daten; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (Funktionsträgern, Übungsleitern, Wettkampfrichtern) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner

Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein - abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung - nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied (Funktionsträgern, Übungsleitern, Wettkampfrichter) hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berechtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht. (alte Satzung: „Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.“)
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich über den zuständigen Abteilungsleiter dem Präsidium vorzulegen, dieses entscheidet. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Ein jugendliches Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und bisher als Familienmitglied geführt wurde, muss eine Erklärung über den weiteren Verbleib im Verein abgeben. Schüler und Studenten müssen jährlich eine Bescheinigung abgeben.
3. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Aufnahmegebühr, Beiträge und Sonderbeiträge werden von der Delegiertenversammlung festgelegt.

5. Der Mitgliedsbeitrag ist in der Regel jährlich im Voraus bis zum 01. März durch Bankeinzug-/ Lastschriftverfahren zu entrichten.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und wählbar.
2. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu nutzen, soweit für einzelne Vorhaben oder Einrichtungen nicht ein Sonderbeitrag oder eine Benutzungsgebühr erhoben wird.
5. Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die erlassenen Ordnungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Vereinsausweis beim Sportbetrieb auf Verlangen vorzuzeigen.
7. Anschriftenwechsel und Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die dem Verein durch ein Versäumnis der Meldung entstehen, werden grundsätzlich dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Mit dem Ausscheiden erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein. Das Mitglied bleibt aber für alle seine Verpflichtungen haftbar.
3. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich; er muss schriftlich beim Präsidium mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat erklärt werden (bis Ende November).
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände, die es im Besitz hat, herauszugeben (z.B. den Mitgliedsausweis).

5. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. vorgestreckten Barbeiträge oder den Wert gegebener Sacheinlagen zurückerhalten, soweit dieselben nachweisbar sind.

6. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch das Präsidium
 - a) bei groben Verstößen
 - gegen die Ziele des Vereins
 - gegen die Anordnungen des Präsidiums oder der Abteilungsleiter
 - gegen die Vereinsdisziplin
 - b) bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins und Handlungen, die dem Vereinsinteresse entgegenwirken
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten
 - d) bei unsportlichem Verhalten.

7. Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtsverteidigung zu geben. Gegen einen Ausschluss kann beim Führungsausschuss Einspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

8. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand, kann das Präsidium die Streichung in der Mitgliederliste vornehmen. Berufung hiergegen ist innerhalb von vier Wochen beim Führungsausschuss zulässig, wenn die rückständigen Beiträge nachgezahlt werden.